

GEMEINDE SCHENKENDÖBERN

SATZUNG **zum Schutze des Denkmalbereichs Reicherskreuz** **- Denkmalbereichssatzung -**



Ausschnitt Foto J. Wacker, BLDAM

Impressum

Vorhabenträger	Gemeinde Schenkendöbern Gemeindeallee 45 03172 Schenkendöbern
Vorhabentitel	Satzung zum Schutze des Denkmalbereichs Reicherskreuz - Denkmalbereichssatzung -
Planstand/Beschluss	Satzung April 2015 Bekanntgabe Neiße Echo: 08.05.2015 in Kraft getreten: 09.05.2015
Entwurfsverfasser	Barbara Rimpel M.A. Kunst- und Bauhistorikerin Winsstraße 58 10405 Berlin

**Satzung zum Schutze des Denkmalbereichs Reicherskreuz
- Denkmalbereichssatzung -
vom 21.04.2015**

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 215) hat die Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 21.04.2015 die folgende Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Reicherskreuz – Denkmalbereichssatzung – beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Begründung der Unterschutzstellung
- § 4 Rechtsfolgen
- § 5 Inkrafttreten
- Anlagen

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung besteht aus der Ortslage Reicherskreuz einschließlich umliegender Feld-, Heide-, Weiden- und Wiesenflächen.

Der Geltungsbereich ist begrenzt: im Westen durch die Wiesen- und Weidenflächen bzw. Grundstücke der Gehöfte Nr. 2 und Nr. 21; im Süden durch die Feldflure und Wiesenflächen bzw. Grundstücke der Gehöfte Nr. 1, 1a, 13, 14, 14a, 15, 15a, 16, 17; im Osten durch die Feldflure und Wiesenflächen bzw. Grundstücke der Gehöfte Nr. 11-13; im Norden durch die Feldflure und Wiesenflächen bzw. Grundstücke der Gehöfte Nr. 3-11 einschließlich Straßenachsen und Wege bzw. Freiflächen.

Die genauen Grenzen sind auch dem als Anlage 1 beigefügten Plan zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Dem räumlichen Geltungsbereich zugehörig sind in der Gemarkung Reicherskreuz, **Flur 3** die Flurstücke: 1; 2; 3; 4/1; 11/2; 6; 24/4; 7; 8; 9; 10; 11/1; 20; 21; 22; 24/1; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 38; 42; 43; 90; 91; 92; 93; 96; 99; 100; 103; 109; 110; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 101 (sh. Anlage 2 mit Lagebezeichnung).

Flur 5 die Flurstücke: 11;18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 49; 50; 51; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64 (sh. Anlage 2 mit Lagebezeichnung).

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Im sachlichen Geltungsbereich sind geschützt:

1. der Ortsgrundriss und die Ortsstruktur von Reicherskreuz, die seit der Gründung des Ortes kaum verändert worden sind.
2. die das historische Erscheinungsbild des Ortes kennzeichnende, umfänglich erhaltene Substanz, charakterisiert durch Höhe, Anordnung, Proportion, Neigung (Dächer) und Material der baulichen Anlagen:
 - a) die Wohnhäuser,
 - b) die Wirtschaftsgebäude,
 - c) die Kirche,
 - d) das ehem. Forsthaus,
 - e) das ehem. Forstarbeiterhaus und die ehem. Schule,
 - f) die Backhäuser
3. die Gestaltung der Straßen, Wege und Freiflächen des Ortes.
4. das fernwirksame unbeeinträchtigte äußere Erscheinungsbild des Ortes

Der Schutz zugehöriger Einzeldenkmale bleibt von dieser Satzung unberührt.

Ziel der Denkmalbereichssatzung sind der Schutz und die denkmalgerechte Erhaltung der die Ortslage als Denkmalbereich prägenden Merkmale, die im Folgenden beschrieben werden.

(1) Der Ortsgrundriss und die Ortsstruktur sind geprägt durch:

- die bewegte, eiszeitlich bedingte Geländestruktur,
- den ellipsenförmigen Anger mit Kirche und Schule, dem westlichen Dorfteich sowie den unmittelbar angrenzenden, als Zwei- und Dreiseithöfe ausgebildeten Hofanlagen,
- das im Südwesten großzügig angelegte ehemalige Guts- bzw. Förstereigelände,
- die umliegenden Wiesen,- Feld- und Waldflure.

(2) (a) Die Wohnhäuser sind geprägt durch:

- trauf- oder giebelständige Straßenlage,
- überwiegend unverputzte Massivbauweise aus gespaltenen Feldsteinen,
- z. T. regelmäßige Backsteineinfassungen der Gebäudeecken, Rechteckfenster und Türen sowie Rund- und Rundbogenfenster bzw. –blenden in den Giebeln
- teilweise Lisenengliederung und Giebelfelder aus Backstein,
- urspr. Holzkastenfenster mit Holzläden und Füllungs-Eingangstüren, z.T. mit hölzernen Pultverdachungen,
- Satteldächer mit urspr. geschlossenen Dachflächen und historisch ortsüblicher Dachdeckung (in der Regel vor allem Biberschwanz-Kronen- oder –Doppeldeckung).

(b) Die Wirtschaftsgebäude (Stallspeicher, Scheunen und Nebengebäude) sind geprägt durch:

- meist giebelständige Straßenlage sowie Querlage im Hofbereich,
- urspr. unverputzte Massivbauweise, im Sockelgeschoss aus gespaltenen Feldsteinen, häufig im oberen Bereich und in vielen der Giebel aus Ziegeln oder Kalksandstein,

- Flachbogenfenster und -türen sowie rechteckige und z.T. segmentbogige Toreinfahrten mit Backsteineinfassungen, z.T. mit Verdachungsleisten,
- Zierelemente wie differenziert gestaltete Gurt-, Trauf- und Kranzgesimse aus Backstein,
- die formenreich und dekorativ angeordneten Lüftungsöffnungen aus Backstein,
- urspr. eiserne Sprossenfenster sowie Türen und ebenerdige, doppelflügelige Tore aus Holz,
- meist quer erschlossene Einfahrts- oder Durchfahrtsscheunen in Feldstein- oder Holzbauweise,
- Satteldächer mit urspr. geschlossenen Dachflächen und historisch ortsüblicher Dachdeckung.

(c) Die Kirche ist geprägt durch:

- ihre zentrale erhöhte Lage auf dem Anger inmitten des Friedhofs,
- die dem historischen Vorbild angepasste Bauform mit Holzturm über altem Feldsteinsockel.

(d) Das ehemalige Guts- bzw. Forsthaus ist geprägt durch:

- die solitäre freie Lage am südwestlichen Dorfrand,
- die symmetrische Massivbauweise mit Verputz über Feldsteinsockel ,
- das Krüppelwalmdach,
- Baudetails wie die (z.T. erneuerten) Holzkastenfenster und Füllungstüren mit Oberlicht sowie die (erneuerte) Freitreppe zur Straßenseite.

(e) Das ehem. Forstarbeiterhaus und die ehem. Schule sind geprägt durch:

- eine in der Zeit nach 1900 moderne Sichtziegelbauweise über Sockelzonen aus Spaltsteinmauerwerk sowie Satteldächer mit Dachüberstand,
- eine ihren Funktionen gemäße Baugestalt; das Forstarbeiterhaus teilweise über älterem Keller und Feldsteinmauern, lang gestreckt mit aneinander gereihten Fenstern und Türen; die Schule mit zum Anger gerichtetem Zwerchhaus und großen segmentbogigen Sprossenfenstern.

(f) Die Backhäuser sind geprägt durch:

- ihre solitäre Lage am Weg und im Grundstück oder als jüngerer Anbau,
- die Mischbauweise aus gespaltenem Feldstein und Backstein, eine segmentbogige Türöffnung mit doppelflügeligem Holztor an der Stirnseite, Schornstein und Satteldach.

(3) Die Gestaltung der Straßen, Wege und Freiflächen ist geprägt durch:

- die Pflasterung der südlich des Angers verlaufenden Dorfstraße mit Natursteinen,
- die typischen Sandwege,
- die z.T. dem natürlich bewegten Geländeverlauf folgenden, begrüntem und teilweise mit Obstgehölzen und Laubbäumen bestandenen Platzräume, insbesondere an den Wegekrenzungen,
- die schmalen Vorgärten und Einfriedungen durch Feldsteinmauern zwischen Backsteinpfeilern und Holztoren sowie gerade Holzstaketenzäune.
- die überwiegend mit Sandboden und Gras bedeckten, stellenweise gepflasterten Hofflächen,
- die Bauerngärten und Streuobstwiesen.

(4) Das fernwirksame äußere Erscheinungsbild des Ortes ist geprägt durch:

- die historische Maßstäblichkeit, Kubatur und Materialität der Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit der sie baulich allein überragenden Kirche, die, freigestellt durch die umgebenden un bebauten Flurflächen inmitten einer Waldlandschaft und mit fernwirksamen alten Laubbäumen, insbesondere heute von Westen (ehemals von Südwesten) aus Leeskow, von Nordwesten aus Klein Muckrow sowie von Nordosten aus Henzendorf und von Südosten aus Pinnow unbeeinträchtigt zur Wirkung kommen.

§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Das Straßenangerdorf Reicherskreuz ist der nördlichste und kleinste Ortsteil der jetzigen Gemeinde und liegt ca. 12 km nordöstlich von Lieberose und ca. 19 km nordwestlich von Guben in einem ausgedehnten Wald- und Heidegebiet. Bis 1950 gehörte es zum Kreis Lübben bzw. zu Frankfurt/Oder (1950-1952), danach zum Kreis Guben. Nach zwischenzeitlichen Eingliederungen in das Amt Schenkendöbern (1992-1998) und die Gemeinde Pinnow-Heideland (1998-2003) ist das Dorf seit dem 26. Oktober 2003 ein Ortsteil der Großgemeinde Schenkendöbern.

In ur- und frühgeschichtlicher Zeit blieb das Gebiet, das auf Grund seiner Eisrandlage vor allem unfruchtbaren Sander-Boden ohne Oberflächengewässer aufweist, weitgehend unbesiedelt. Erst im Hochmittelalter wurde das Areal in den flächendeckenden Landesausbau einbezogen. Namentlich erscheint der auf dem Oberen Schwanheide-Sander gelegene Ort „Richartercruze“ erst 1393 im Lübbener Stadtbuch. In älteren Akten findet sich die niedersorbische Bezeichnung „Rychartojce“, seit 1673 „Reicherscruze“. Die Bedeutung des Namens ist bis heute nicht eindeutig geklärt. Der Rittersitz stand seit dem 16. Jahrhundert unter der Lehnsoberrhoheit der böhmischen Reichsgrafen von Sternberg.

Als Besitzer von Reicherskreuz wird erstmals 1526 der aus einem niederen Adelsgeschlecht stammende Nickel Belau genannt. Im Folgenden kam es zur Teilung des Rittergutsdorfes und einem häufigen Besitzerwechsel (Familien von Sehlstrang, von Leipzig, von Kottwitz). Von 1614 bis kurz nach dem Dreißigjährigen Krieg und der damit verbundenen Verwüstung des Dorfes gehörte es hauptsächlich der Familie von Bomsdorf, danach denen von Schlieben. 1750/51 kaufte das Gut Graf von der Schulenburg-Lieberose, 1781 erwarb es Carl Ernst Georg Graf von Podewil. Im 18. Jahrhundert begünstigte der Waldreichtum der Gegend die Anlage von Teeröfen, für die große Mengen an Holz benötigt wurden.

Zwischen 1843 und 1855 wechselten die Besitzer von Reicherskreuz sieben Mal. Letzte Gutsbesitzerin war Frau Rentier Caroline Kelch aus Berlin, bis das Gut 1890 an den preußischen Forstfiskus verkauft wurde. Von der damals 922 ha großen Gesamtfläche machte der größte Anteil mit 530 ha Kiefernwald aus, danach folgten Blößen (meist Heidekrautflächen) mit 189 ha und Ackerland mit 175 ha. 1891 wurde aus dem Areal des Gutes Reicherskreuz und einer Fläche des Rittergutes Leeskow die der Oberförsterei Dammendorf unterstehende Revierförsterei Reicherskreuz gebildet (1952 an die Staatliche Forstwirtschaft übergeben). Von der Industrialisierung blieb das Dorf weitgehend unberührt.

1942/43 gab es Pläne der Nationalsozialisten, das kleine Dorf mit weiteren 16 Orten für den Ausbau des nahe gelegenen Truppenübungsplatzes umzusiedeln, was durch das Kriegsende verhindert wurde. Zu dieser Zeit lebten durch den Zuzug von

Flüchtlingen vorübergehend 200 Menschen in Reicherskreuz, im 19. Jahrhundert lag die Bevölkerungszahl deutlich darunter. Heute zählt der Ort 54 Einwohner.

Ende der 1950er Jahre wurde nach staatlicher Verordnung auf genossenschaftliche Produktion umgestellt, 1960 die LPG „7. Oktober“ vom Typ I gegründet, 1967 bewirtschafteten 35 Mitglieder 187 ha Nutzfläche. Nach 1990 kam die landwirtschaftliche Produktion zum Erliegen. Mit dem Ende des Truppenübungsplatzes Lieberose wurde die Reicherskreuzer Heide 1995 in das Naturschutzgebiet Reicherskreuzer Heide und Schwansee (Naturpark Schlaubetal) eingegliedert. Im gleichen Jahr erhielt das Dorf seine erste Plasterstraße aus Natursteinen der ehemaligen Bärenklauer Dorfstraße (B 97).

Nach der Schmettauschen Karte von 1767-1787 (siehe Anlage 6) wies das Gutsdorf im 18. Jahrhundert seine heute noch bestehende Ausdehnung sowie die Grundstruktur mit Dorfteich und Kirche in der Mitte und umliegenden Gehöften auf. Das Dorf bestand im 18. Jahrhundert neben dem Rittergut aus 10 lassitischen Kossätenhöfen, einer Dorfschenke, einer Schmiede und einer westlich des Dorfes gelegenen Windmühle, die 1906 abbrannte und an die noch der Flurname „Mühlberg“ erinnert. Anfang des 19. Jahrhunderts wurde der Ort um 6 Häuslereien erweitert. Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts kam es zur Erneuerung vieler Hofanlagen bzw. Erweiterung um eine Hofstelle (Nr. 21).

Die Ortslage erstreckt sich in Ost-West-Richtung entlang eines linsenförmigen Angers und weist eine z.T. bewegte Geländestruktur auf, die auf den Eiszerfall in der Eiszeit und damit zusammenhängende mehrphasige Abflusssysteme des Schmelzwassers zurückzuführen ist. Die Haupteinschließung erfolgt seit den 1930/40er Jahren von Westen über die aus Leeskow und Jamlitz kommende, begradigte Landstraße. Ursprünglich verlief der Weg aus Leeskow von Südwesten und Süden kommend (Alter Leeskower Weg) direkt an Gutsgelände und Teich vorbei auf den Anger (vgl. Schmettausche Karte und Messtischblatt von 1934). Nach Norden und Südosten führen reizvoll geschwungene Feldwege aus dem Ort heraus. Die Hofanlagen gruppieren sich an den Straßenzügen entlang mit dahinter liegenden, bis zur Feld- und Waldflur reichenden Grundstücksstreifen. Der Dorfteich befindet sich am Westende des Angers, die Kirche steht erhöht in dessen Mitte, dazwischen die Schule und möglicherweise ehemals auch die Dorfschmiede (vgl. die ähnliche Siedlungsform von Horno). Eine Abweichung stellen der südliche Straßenfortsatz mit den Gehöften Nr. 15a und Nr. 16 und die um die Wegegabelung im Südosten angeordnete, wohl etwas später entstandene Gehöftgruppe Nr. 11-13 dar. Vermutlich spiegelt sich in den südlich der Kirche gelegenen Höfen eine besondere Funktion wieder. (An dieser Stelle des Ortsgrundrisses lagen z. B. in Horno neben dem Pfarrgehöft das Richter- oder Schulzengut sowie das Kruggut.) Eine Schankwirtschaft bestand zumindest von 1765 bis 1990 in der an die Straße grenzenden Nr. 15.

Charakteristisch sind Zwei- und Dreiseitenhöfe, wobei die trauf- und giebelständigen Wohnhäuser neben meist giebelständig an der Straße stehenden Wirtschaftsgebäuden angeordnet sind. Springende Baufluchten von Nr. 9 und 10 beleben den Verlauf der nordöstlichen Häuserreihe. Die rückwärtigen Hofbereiche werden häufig von quer ausgerichteten Bauten abgeschlossen. Dabei handelt es sich meist um Scheunen, die sich nicht wie sonst vom 17. bis frühen 19. Jahrhundert in der Niederlausitz üblich in „Gartenlage“ (nach Deutschmann 1959), sondern nah am Wirtschaftshof befinden.

Das Ortsbild ist neben den herausragenden Einzelbauten Kirche und Schule von ein- und eineinhalbgeschossigen Wohn- und Wirtschaftsbauten des 19./ 20. Jahrhunderts und nur wenigen des 18. Jahrhunderts mit einfachen, ursprünglich gaubenlosen Satteldächern sowie kleineren Nebengebäuden und den Backhäusern geprägt. Das Hauptbaumaterial Feldstein beruht auf dem außerordentlich hohen, geologisch bedingten Vorkommen von Findlingen in der Region. Es wurde in einem Ausmaß wie sonst nirgendwo im Gebiet verwendet und bewirkt das einheitliche Erscheinungsbild, mit dem sich der Ort gegenüber anderen brandenburgischen Dörfern auszeichnet. Der rote Backstein wurde dabei als dekoratives Gestaltungselement für Einfassungen und Verzierungen von Fenstern, Türen, für Gesimse, für Lüftungsöffnungen und Gebäudeecken sowie für Giebelflächen und Teile von Fassaden (Lisenen, Nr. 13, 15a, 16) aufwertend und akzentuierend eingesetzt. Vereinzelt kam bei Wirtschaftsbauten (Nr. 4, 9, 15) auch heller Kalksandstein zu Verwendung. Reine Feldsteinbauten sind selten.

Bei den Wohnhäusern handelt es sich in der Regel giebelseitig um zwei- und dreiaxige bzw. traufseitig um vier- und fünfachsig, ursprünglich unverputzte Massivbauten aus den 1870er Jahren bzw. vom Ende des 19./ Anfang des 20. Jahrhunderts (Nr. 2, 8, 9, 10, 13, 14, 15a, 16). Die Umfassungsmauern bestehen aus gespaltenen, meist unbehauenen Feldsteinen (z.T. mit Auswickelungen aus Feldsteinbruch), wobei die großen Steine in den unteren Bereichen lagern. Fenster- und Türeinfassungen sowie Kranzgesimse (Nr. 15a, 16) wurden im Kontrast dazu in rotem Backstein ausgeführt. Eine besondere Gestaltung der Vorderfassade mit geputzten Faschen und Brüstungsspiegeln weist das Wohngebäude von Nr. 16 auf, die es von den anderen Wohnbauten unterscheidet. Eine aufwendigere Giebelgliederung mit Rundbogenfenstern und kleinen Begleitern besitzt das Wohnhaus von Nr. 9 (saniert bzw. wiederhergestellt 2008-10).

Die meisten der großen Stallspeicher (z.B. Nr. 2, 8, 10, 14) zeichnen sich durch ein Feldsteinuntergeschoss und ein Obergeschoss, Drempel oder Giebelfeld aus Backstein aus. Dazu kommen Gliederungs- und Schmuckelemente wie flachbogige Kranzleisten über Fenstern und Türen und Gurtgesimse in Form des Deutschen Bandes (Nr. 8) oder Klötzchenfriese aus Backstein. Von besonderem Reiz sind die variantenreichen Lüftungsöffnungen in Form von Kreuzen, Schlitzfenstern und wabenähnlich ausgebildeten Rauten an den Giebeln und Traufseiten der Stallspeicher und Scheunen (Nr. 8, 9, 10, 13). Stilistisch sind sie mit den um 1880/1900 errichteten Stallspeichern und Scheunen im benachbarten Pinnow vergleichbar.

In den straßenseitigen Giebelspitzen der Gebäude haben sich z.T. kreisförmige und rechteckige Putzblenden mit eingeritzten Initialen und Zahlen aus den 1910/20er Jahren erhalten, die Bau- oder Umbauzeiten dokumentieren (Nr. 10, 17, Wohnhäuser Nr. 1a traufseitig, und 16). Zu den das Erscheinungsbild der Bauten wesentlich mitbestimmenden Elementen zählen auch die überkommenen (oder nach Bestand erneuerten), mehrteiligen Holzkastenfenster verschiedenster Form (Nr. 1, 1a, 9, 10, 14, 22) und Fensterläden aus Holz sowie die Füllungs-Eingangstüren aus Holz, z.T. mit Oberlicht (Nr. 1, 9, 13) und hölzerne Pultverdachungen über den Türen. Charakteristisch sind segmentbogige Holztüren, große doppelflügelige Holztore und eiserne Sprossenfenster der Wirtschaftsbauten. Auf den denkmalgerechten Erhalt dieser prägenden Einzelbestandteile des Denkmalbereichs ist besonders zu achten.

Über einem Feldsteinsockel gänzlich verbretterte, meist quer gestellte Holzscheunen (Einfahrts- und Durchfahrtsscheunen) mit großen zweiflügeligen Toren und teilweise mit Abseiten stellen einen weiteren charakteristischen Bautyp des ländlichen Bauens in Reicherskreuz dar (Nr. 2, 12, 14).

Ein kleines Nebengebäude aus Kalksandstein mit roten Ziegeleinfassungen und verbrettertem Obergeschoss (Nr. 21) ist im Ort einzig erhaltener Vertreter seines Bautyps.

Allen Wohn- und Wirtschaftsbauten gemeinsam sowie ortsbildprägend sind die ursprünglich geschlossenen Dachflächen. In den letzten Jahrzehnten eingebaute Dachgauben und Einbauten weichen vom historischen Bestand ab und stellen bereits eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs dar.

Als wichtige Bestandteile des Ortsbildes von Reicherskreuz sind außerdem zahlreiche Details wie die Feldsteinmauern (insbesondere ehem. nördliche Umgrenzungsmauer des Gutes), Grundstücks-Einfriedungen und schmalen Vorgärten (Nr. 15, 15a) zu nennen. Dazu gehören ebenso Reste von niedrigen Feldsteinmauern, u.a. im ehemaligen Gutsbereich sowie an der Ausfallstraße nach Norden. Besonders schützenswert sind auch die ursprünglich typischen, die Hofgrundstücke zum öffentlichen Raum hin abgrenzenden Feldsteinmauern mit Backsteinpfeilern, von denen sich einige erhalten haben (Nr. 8, 16), ebenso wie die Brettertoranlagen zwischen Mauerwerkspfeilern (Nr. 7) und Staketenzäune aus Holz (Nr. 6, 7, 8, 12, 13, 14, 15, 18).

Die Kirche ist von einem kleinen Friedhof und einer niedrigen Feldsteinmauer umgeben (die alte Linde steht nicht mehr). 1718 wird sie als Tochterkirche von Muckrow erwähnt. Der Saalbau wurde 1985/86 wegen Baufälligkeit bis auf das alte Feldsteinfundament abgetragen und nach historischem Vorbild mit flachem dreiseitigen Ostschluss, Südvorhalle und Fachwerkverblendung wieder aufgebaut. Im Westen erhebt sich über dem Feldsteinsockel ein verbretterter Glockenturm mit Pyramidendach. Reste eines spätgotischen Schnitzaltars aus dem 2. Viertel des 15. Jahrhunderts sowie der Altaraufsatz, Kanzel und Taufe aus dem 19. Jahrhundert gehören zur Ausstattung. Die Kirche ist baulicher und ideeller Mittelpunkt des Ortes und mit dem Turm das Dorf Reicherskreuz in der Wald- und Heidelandschaft kennzeichnende Landmarke.

Von den baulichen Anlagen des Gutshofes hat sich das am südlichen Dorfrand traufständig gelegene ehemalige Wohn- und spätere Forsthaus (Nr. 1) erhalten. Der eingeschossige siebenachsige schlichte Putzbau mit Krüppelwalmdach wurde in seiner heutigen Gestalt um 1850/60 über einem Feldsteinsockel errichtet. Auf dem Messtischblatt von 1894/96 ist der Bau eingezeichnet, ebenso die zugehörige Gutsanlage, die in Teilen noch heute besteht (siehe Anlage 6). Eine Erfassung in der sogenannten Separationskarte von 1845 zeigt noch den älteren Zustand der Gutsanlage, die sich in der Gebäudezahl und -anordnung deutlich unterscheidet. Charakteristisch für das so genannte ehem. Forsthaus ist die rückseitig erhaltene symmetrische Fassadengliederung. Der quer aufgeschlossene Bau besitzt Füllungstüren mit Oberlicht zwischen jeweils drei Fensterachsen. Die mehrteiligen Holzkastenster waren ehemals mit Holzläden, die straßenseitige (erneuerte) Freitreppe mit einer hölzernen Vorlaube versehen. Wie archivalische Quellen belegen, befand sich das gesamte Gebäude bereits vor dem Ersten Weltkrieg in einem schlechten Erhaltungszustand, so dass es schließlich in der ersten Hälfte der 1920er Jahre einen neuen Dachstuhl erhielt.

Zu den Bauten des ehemaligen Gutes bzw. der Revierförsterei zählen ein Stallspeicher in typischer Feld- und Backstein-Bauweise, eine Feldsteinscheune und das ehemalige, zur Hauptstraße hin giebelständige Forstarbeiterwohnhaus (heute Nr. 1a), die sich westlich davon in Nord-Süd-Richtung erstrecken. Bei Letzterem handelt es sich um

einen langgezogenen, 1910 über älterem Gewölbekeller und Feldsteinsockel errichteten Sichtziegelbau mit segmentbogigen Fenster- und Türöffnungen, der von einem langen steilen Satteldach mit weitem Dachüberstand überspannt wird. Schon auf der Separationskarte von 1845 ist an dieser Stelle ein Gebäude verzeichnet. Die Ziegelbauweise des heutigen Gebäudes und die an die Unterbringung von Forstarbeitern angepasste Baustruktur unterscheiden es von den übrigen des Dorfes und kennzeichnen es wie die Schule in seiner ehemaligen Funktion. Mit dem Giebel und der großen Dachfläche bildet der Bau einen markanten Blickpunkt am westlichen Ortseingang.

An der Zufahrt zum ehem. Forsthaus steht eines der Backhäuser aus dem 19. Jahrhundert mit im Inneren erhaltenem Ofen. Weitere Backhäuser befinden sich auf der Streuobstwiese neben der Hofanlage Nr. 14 sowie z.T. umgebaut in den Hofanlagen Nr. 8, 13 und 15.

Als zentraler Bau auf dem Dorfplatz fällt westlich der Kirche das eineinhalbgeschossige, kompakte Schulgebäude von 1904 in den Blick. Es zeichnet sich wie das Forstarbeiterwohnhaus durch einen Feldsteinsockel, Sichtziegelbauweise und einen weiten, konsolgestützten Dachüberstand sowie ein aus der Mittelachse auf den Platz gerichtetes, repräsentatives Zwerchhaus mit drei großen segmentbogigen Sprossenfenstern (ehem. Schulzimmer) aus. Das zugehörige eineinhalb-geschossige Nebengebäude ist ziegelsichtig und mit flachbogigen Tür- und Lukenöffnungen ausgestattet.

Zu den ortsbildbestimmenden begrünten Platzräumen gehören der Anger mit dem Teich und älterem Laub- bzw. Obstbaumbestand sowie drei weitere platzartige Erweiterungen: Eine im Einmündungsbereich zur südlichen Hofgruppe (Nr. 15-18) und zwei jeweils an den östlichen Wegegabelungen liegende Grünflächen (bei Nr. 10 sowie bei Nr. 11, 12), die besonders durch die Geländemodellierung und durch Laub- bzw. Obstbäume gekennzeichnet sind.

Mit der Pflasterung der im Angerbereich südlich verlaufenden Dorfstraße erhielt der Ort ein weiteres Charakteristikum, das die brandenburgischen Dörfer seit der Mitte des 19. Jahrhunderts prägte, die so genannte „Winterstraße“. Nördlich des Angers blieb der Straßenverlauf, wie sämtliche andere des Dorfes, als unbefestigter Sandweg (sog. „Sommerweg“) bestehen.

Mit seinem auf die Gründungszeit zurückgehenden Ortsgrundriss als typisches Straßenangerdorf mit zentral gelegener Kirche und angrenzender Bebauung ist Reicherskreuz ein wichtiges Geschichtszeugnis.

Die architektonische Bedeutung liegt im weitgehend geschlossenen Erscheinungsbild mit zum öffentlichen Straßenraum gerichteten, zweckmäßig und dauerhaft gestalteten Wohn- und Wirtschaftsbauten in fast durchgängiger Massivbauweise aus gespaltenen Feldsteinen, die mit dekorativen Backsteinelementen aufgewertet und durch einige Holzscheunen ergänzt wird.

Im Nebeneinander von Wohn- und Wirtschaftsbauten mit ihrer speziellen, auf die jeweilige Bauaufgabe ausgerichteten Gestaltung spiegeln sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse am Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts anschaulich wieder. In der Kombination dieser Hofanlagen mit Bauerngärten und

und Feldflur inmitten eines Waldgebiets und ihr dadurch unbeeinträchtigt äußeres Erscheinungsbild.

Reicherskreuz ist ein herausragendes Beispiel der ländlichen Siedlungs- und Baugeschichte im Land Brandenburg und dokumentiert neben der Geschichte des Ortes auch die wirtschaftliche, baugeschichtliche und soziale Entwicklung der Region.

Aus vorgenannten Gründen kommt der Ortslage Reicherskreuz orts-, siedlungs- und kulturgeschichtliche sowie architektonische und wissenschaftliche Bedeutung zu und bedarf auf Grund des dargelegten Denkmalwertes des gesetzlichen Schutzes als Denkmalbereich.

§ 4 Rechtsfolgen

(1) Diese Satzung bezweckt den Schutz des in den §§ 1 und 2 bezeichneten Denkmalbereichs als Quelle und Zeugnis menschlicher Geschichte und prägenden Bestandteils der Kulturlandschaft (§1 Abs. 1 BbgDSchG).

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung unterliegen das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs einschließlich der vom sachlichen Geltungsbereich erfassten baulichen Anlagen, Straßen- und Platzräume sowie Grünflächen mit ihrer das äußere Erscheinungsbild tragenden Substanz den Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes. Die §§ 4, 7, 9 und 13, 19, 20 des BbgDSchG werden in der Anlage 4 nachrichtlich wiedergegeben.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schenkendöbern, den 21.04.2015

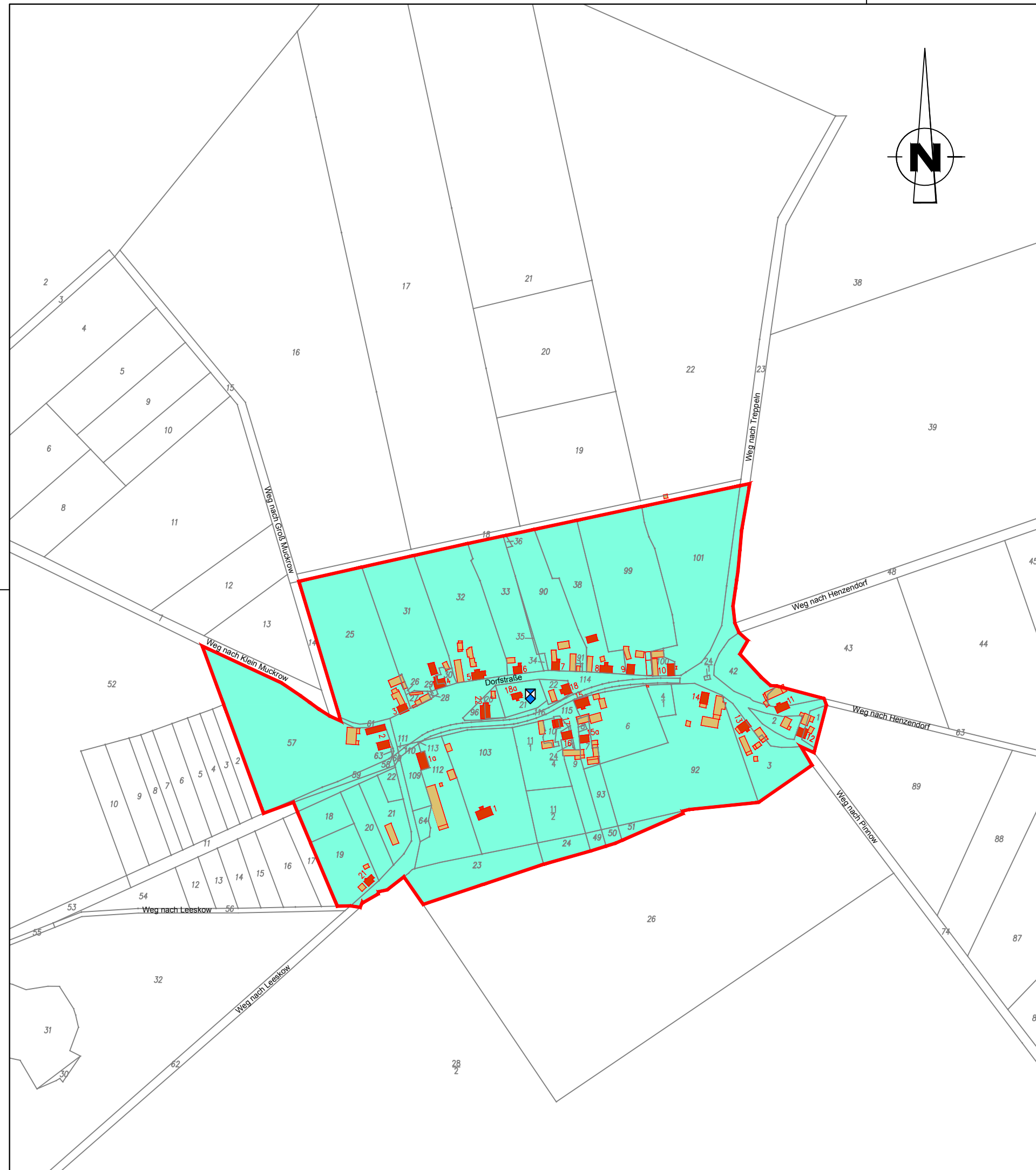
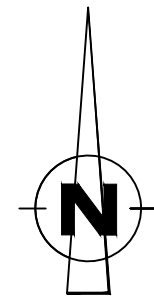

Jeschke
Der Bürgermeister

Anlagen






- Anlage 1 – Räumlicher Geltungsbereich DBS
- Anlage 2 – Liste der von der Satzung betroffenen Grundstücke
- Anlage 3 – Auszug aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg,
Stand 31.12.2013
- Anlage 4 – Auszüge - Gesetz zur Neuregelung des Denkmalschutzrechts
im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004
- Anlage 5 - Verfahrensvermerke
- Anlage 6 – Fotodokumentation
- Anlage 7 – Stellungnahme Denkmalschutzbehörde
 - Abt. Bodendenkmalpflege vom 25.04.2014-best. mit Stlgn. 13.11.2014
 - Abt. Bau- u. Kunstdenkm.-Pflege, Dez. Inventaris./Dokum. v.16.05.2014

GEMEINDE SCHENKENDÖBERN
OT REICHERSKREUZ

SATZUNG ZUM SCHUTZ
 DES DENKMALBEREICHES
 ORTSLAGE REICHERSKREUZ M 1:5000



Planzeichenerklärung

-  Grenze räumlicher Geltungsbereich
-  Flurstücksgrenze eingepasst mit
-  Flurstücksnummer
-  Haupt-/Nebengebäude
-  Denkmal

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung!
 Planungsgrundlage ist die ALK (Automatisierte Liegenschaftskarte)

GEMEINDE SCHENKENDÖBERN
OT REICHERSKREUZ

räumlicher Geltungsbereich der Denkmalbereichssatzung "Ortslage Reicherskreuz"
 Anlage 1

Maßstab :	1 : 5000	Stand :	April 2015
Bearbeitung :	B.Rimpel / R.Jacobs	rechtswirksam ab:	09.05.2015

Anlage 2 - zur Satzung Denkmalbereich „Ortslage Reicherskreuz“
Liste der von der Satzung betroffenen Grundstücke

Anmerkung: tw. - teilweise Inanspruchnahme

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lagebezeichnung
1	Reicherskreuz	3	1	Reicherskreuz 12
2		3	2	
3		3	3	Reicherskreuz 13
4		3	4/1	Reicherskreuz 14 a
5		3	11/2	
6		3	6	Reicherskreuz 15
7		3	24/4	Reicherskreuz 16
8		3	7	Reicherskreuz 15 a
9		3	8	Reicherskreuz 15 a
10		3	9	Reicherskreuz 16
11		3	10	Reicherskreuz 17
12		3	11/1	Reicherskreuz 17
13		3	20	Reicherskreuz 22
14		3	21	Reicherskreuz 18 a
15		3	22	Reicherskreuz 18
16		3	24/1	
17		3	25	Reicherskreuz 3
18		3	26	
19		3	27	Reicherskreuz 3
20		3	28	
21		3	29	
22		3	30	Reicherskreuz 4
23		3	31	Reicherskreuz 4
24		3	32	Reicherskreuz 5
25		3	33	Reicherskreuz 6
26		3	34	Reicherskreuz 7
27		3	35	Reicherskreuz 6
28		3	36	
29		3	38	Reicherskreuz 8
30		3	42	
31		3	43	Reicherskreuz 11 – tw.
32		3	90	Reicherskreuz 7
33		3	91	
34		3	92	Reicherskreuz 14
35		3	93	
36		3	96	Reicherskreuz 22
37		3	99	Reicherskreuz 9
38		3	100	Reicherskreuz 10
39		3	103	Reicherskreuz 1
40		3	109	Reicherskreuz 1 a
41		3	110	
42		3	111	
43		3	112	Reicherskreuz 1 a
44		3	113	
45		3	114	
46		3	115	
47		3	116	
48		3	101	Reicherskreuz 10
49		5	11	tw.
50		5	18	
51		5	19	Reicherskreuz 21
52		5	20	
53		5	21	
54		5	22	
55		5	23	
56		5	24	
57		5	49	
58		5	50	
59		5	51	
60		5	57	Reicherskreuz 2
61		5	58	
62		5	59	
63		5	60	
64		5	61	
65		5	62	tw.
66		5	63	Reicherskreuz 2
67		5	64	Reicherskreuz 1 a

Auszug aus der

DENKMALLISTE

DES LANDES BRANDENBURG

Bestandteil der Denkmalliste des Landes Brandenburg, Landkreis Spree Neiße sind in der Gemarkung Reicherskreuz (Stand 31.12.2012) im:

Teil A – Bodendenkmale

unter Bodendenkmal Nr. 12 02 66

– Friedhof Neuzeit, Friedhof deutsches Mittelalter,
Dorfkirche Neuzeit, Kirche Neuzeit,
Dorfkern deutsches Mittelalter,
Kirche deutsches Mittelalter

Teil B – Satzung durch geschützte Denkmalbereiche

- Satzung über die Unterschutzstellung des Denkmalbereiches
„Ortslage Reicherskreuz“, veröffentlicht durch Aushang durch
die Gemeinde Reicherskreuz vom 23.12.1993*

*Anmerkung: mit Inkrafttreten der neuen Satzung wird die Satzung vom 23.12.1993 außer Kraft gesetzt!)

Teil C – Denkmale übriger Gattungen

- Dorfkirche Reicherskreuz, Gemeinde Schenkendöbern, Reicherskreuz Nr. 18a

Gesetz
zur Neuregelung des Denkmalschutzrechts im Land Brandenburg
Vom 24. Mai 2004

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 4
Denkmalbereiche

(1) Denkmalbereiche können von den Gemeinden im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde durch Satzung unter Schutz gestellt werden. Für den Inhalt der Satzung gilt § 3 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(2) Hat eine Gemeinde keine Satzung erlassen, kann die Denkmalschutzbehörde den Denkmalbereich durch eine ordnungsbehördliche Verordnung unter Schutz stellen, wenn eine Gefährdung der Substanz der Anlagen des Denkmalbereichs oder ihrer Gesamterscheinung, Struktur, Funktion oder des sie prägenden sonstigen Bezugs zu besorgen ist. Zuständig für den Erlass der Verordnung ist der Landrat.

Bei kreisfreien Städten tritt an die Stelle der unteren Denkmalschutzbehörde die oberste Denkmalschutzbehörde. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald die Gemeinde eine Satzung nach Absatz 1 erlassen hat.

Abschnitt 2
Schutzbestimmungen

§ 7
Erhaltungspflicht

(1) Verfügungsberechtigte von Denkmälern haben diese im Rahmen des Zumutbaren nach denkmalpflegerischen Grundsätzen zu erhalten, zu schützen und zu pflegen.

(2) Denkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist. Die bisher rechtmäßig ausgeübte oder eine der Lage und Beschaffenheit des Denkmals entsprechende Nutzung ist zulässig. Denkmale sollen im Rahmen des für die Verfügungsberechtigten Zumutbaren der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(3) Soweit in ein Denkmal eingegriffen wird, hat der Veranlasser des Eingriffs im Rahmen des Zumutbaren die Kosten zu tragen, die für die Erhaltung, fachgerechte Instandsetzung oder Bergung und Dokumentation des Denkmals anfallen.

(4) Die Zumutbarkeit ist unter Berücksichtigung der durch die Denkmaleigenschaft begründeten sozialen Bindung des Eigentums und dessen Privatnützigkeit zu bestimmen. Unzumutbar sind insbesondere in der Eigenschaft des Denkmals begründete besondere Belastungen, die zur Aufhebung der Privatnützigkeit führen, soweit sie durch Verwaltungsakte oder Maßnahmen nach diesem Gesetz entstehen. Eine wirtschaftliche Belastung ist insbesondere unzumutbar, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Denkmals aufgewogen werden. Eine unzumutbare Belastung liegt auch dann vor, soweit durch die Versagung einer Erlaubnis oder Maßnahmen nach diesem Gesetz eine bisher rechtmäßige oder zulässige, der Lage und Beschaffenheit des Denkmals entsprechende, insbesondere wirtschaftliche Nutzung des Denkmals unmöglich oder in einer Weise erschwert wird, so dass von dem Denkmal kein vernünftiger Gebrauch gemacht werden kann. Können Verfügungsberechtigte oder Veranlasser Zuwendungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder steuerliche

Begünstigungen in Anspruch nehmen oder werden anderweitig Kompensationen eingeräumt, ist dies bei der Bestimmung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen.

(5) Die Unzumutbarkeit ist durch die Verfügungsberechtigten oder Veranlasser nachzuweisen. Sie können sich nicht auf Belastungen durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, soweit sie oder ihre Rechtsvorgänger die erhöhten Erhaltungskosten durch Unterlassen erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen nach diesem Gesetz oder sonstigem öffentlichen Recht verursacht haben. § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt sinngemäß.

(6) Verfügungsberechtigte und Veranlasser haben in Verfahren nach diesem Gesetz Anspruch auf Beratung. Das Land trägt zur Erhaltung und Pflege der Denkmale, insbesondere wenn Verfügungsberechtigte und Veranlasser wirtschaftlich unzumutbar belastet würden, nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

§ 9

Erlaubnispflichtige Maßnahmen

(1) Einer Erlaubnis bedarf, wer

1. ein Denkmal entgegen dem Erhaltungsgebot des § 7 zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen,
2. ein Denkmal instand setzen, in seiner Substanz, seinem Erscheinungsbild oder in sonstiger Weise verändern,
3. die Nutzung eines Denkmals verändern,
4. durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Massnahmen die Umgebung eines Denkmals verändern oder
5. die bisherige Bodennutzung in Grabungsschutzgebieten oder von Grundstücken, von denen bekannt ist, dass sie Bodendenkmale bergen, verändern will.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, soweit

1. die beantragte Maßnahme nach denkmalpflegerischen Grundsätzen durchgeführt werden soll oder
2. den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehende öffentliche oder private Interessen überwiegen und sie nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand berücksichtigt werden können.

(3) Alle Veränderungen und Maßnahmen an Denkmalen nach Absatz 1 sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Die Erlaubnis zur Zerstörung eines Denkmals kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, bestimmte Teile zu erhalten oder bei einer anderen baulichen Anlage wieder zu verwenden. Weiter kann insbesondere bestimmt werden, dass Maßnahmen nur nach einem von der Denkmalschutzbehörde genehmigten Konzept oder bestimmte Arbeiten nur durch Fachleute oder unter der Leitung von Sachverständigen, deren Auswahl die Denkmalfachbehörde zustimmt, ausgeführt werden. In die Nebenbestimmungen zu Maßnahmen an Bodendenkmalen sind Art und Ausmaß der erforderlichen Bergung und Dokumentation aufzunehmen.

§ 13

Anzeigepflicht

(1) Verfügungsberechtigte haben Schäden oder Mängel, die an Denkmalen auftreten oder die ihre Erhaltung gefährden können, unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Wird ein Grundstück mit einem in die Denkmalliste eingetragenen Denkmal veräußert, so hat der Veräußerer den Erwerber auf den bestehenden Schutz hinzuweisen und unverzüglich der Denkmalschutzbehörde den Eigentumswechsel anzuzeigen.

Abschnitt 3 Organisation

Abschnitt 4 Verfahrensbestimmungen

§ 19 Erlaubnisverfahren

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 ist schriftlich bei der Denkmalschutzbehörde einzureichen. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen wie Pläne, Dokumentationen, Bestandsuntersuchungen, Fotografien, Gutachten oder Kosten und Wirtschaftlichkeitsberechnungen beizufügen.

(2) Die Denkmalschutzbehörde hat binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags zu prüfen, ob der Antrag vollständig ist. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Denkmalschutzbehörde den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen.

(3) Sind die Antragsunterlagen vollständig, holt die Denkmalschutzbehörde eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde ein. Gibt die Denkmalfachbehörde innerhalb eines Monats nach Zugang des Ersuchens keine Stellungnahme ab, gilt das Benehmen als hergestellt. Will die Denkmalschutzbehörde von einer Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abweichen, kann die Denkmalfachbehörde innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass der Vorgang der obersten Denkmalschutzbehörde vorgelegt wird. Die oberste Denkmalschutzbehörde soll innerhalb eines Monats den Vorgang entscheiden.

(4) Liegen für bestimmte erlaubnispflichtige Maßnahmen denkmalpflegerische Sammelgutachten der Denkmalfachbehörde vor, so entfällt die Beteiligung der Denkmalfachbehörde. Die Denkmalschutzbehörde soll innerhalb eines Monats über den Antrag entscheiden.

(5) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 ist schriftlich bei der Denkmalfachbehörde einzureichen. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

Die Denkmalfachbehörde soll innerhalb eines Monats über den Antrag entscheiden.

(6) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erlischt vier Jahre nach ihrer Erteilung. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmalig um zwei Jahre verlängert werden.

§ 20 Bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtige Vorhaben

(1) Die bauordnungsrechtliche Genehmigung schließt die Erlaubnis nach § 9 ein. Die Bauaufsichtsbehörde entscheidet im Benehmen mit der Denkmalschutzbehörde.

§ 19 Abs. 2 bis 4 bleibt unberührt. Im bauaufsichtlichen Verfahren beteiligt die Bauaufsichtsbehörde die Denkmalschutzbehörde, wenn in der Denkmalliste eingetragene Denkmale oder in Bauleitpläne übernommene Denkmale betroffen sind;

dies gilt entsprechend für Entscheidungen, die die nähere Umgebung eines Denkmals betreffen.

(2) Für die Überwachung der Bauausführung nach den unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Teilen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung ist die untere Denkmalschutzbehörde zuständig.

Verfahrensvermerke

1. Beschluss zur Offenlegung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat dem Satzungsentwurf zum Schutz des Denkmalbereiches Ortslage Reicherskreuz (§ 4 Abs. 1 BbgDSchG) am **14.10.2014** zugestimmt und die öffentliche Auslegung in der z.Zt. geltenden Fassung, angeordnet.

Schenkendöbern, den 14.10.2014

Der Bürgermeister

2. Offenlegung

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schenkendöbern Nr. **24/2014** am **07.11.2014**, hat die Denkmalbereichssatzung in der z.Zt. geltenden Fassung mit den Anlagen 1 bis 7 in der Zeit von **17.11.2014 bis einschließlich 17.12.2014** öffentlich ausgelegt.

Schenkendöbern, den 18.12.2014

Der Bürgermeister

3. Stellungnahme Denkmalschutzbehörde

Diese Denkmalbereichssatzung wurde gemäß § 4 Abs. 1 BbgDSchG, in der z.Zt. geltenden Fassung, dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum; Abt. Bodendenkmalpflege und Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege, zur Stellungnahme mit Schreiben vom **25.04.2014 bzw. 10.11.2014** vorgelegt.

Schenkendöbern, den 18.12.2014

Der Bürgermeister

4. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Schenkendöbern hat diese Denkmalbereichssatzung gemäß § 4 Abs. 1 BbgDSchG in Verbindung mit § 3 Absatz 3 Satz 1, in der z. Zt. geltenden Fassung am **21.04.2015 als Satzung** beschlossen,

Schenkendöbern, den 21.04.2015

Der Bürgermeister

5. Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Die vorstehende „Satzung zum Schutz des Denkmalbereiches „Reicherskreuz“ wird hiermit im vollen Wortlaut zur öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schenkendöbern „Neiße Echo“ Nr. **9/15** am **08.05.2015.2015** angeordnet und bekannt gemacht und tritt am **09.05.2015** in Kraft.

Schenkendöbern, den 11.05.2015

Der Bürgermeister

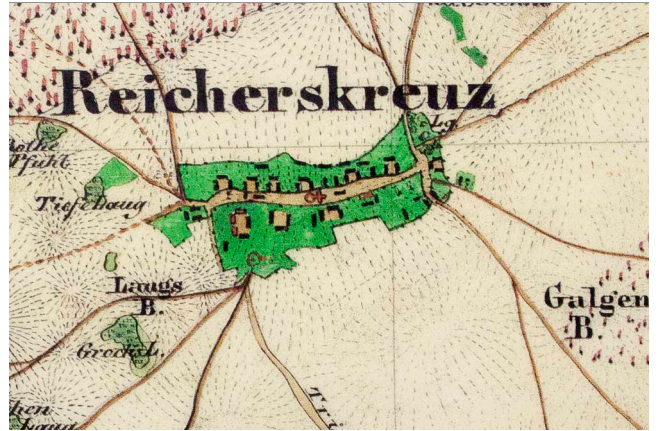
Denkmalbereichssatzung Reicherskreuz, Gemeinde Schenkendöbern



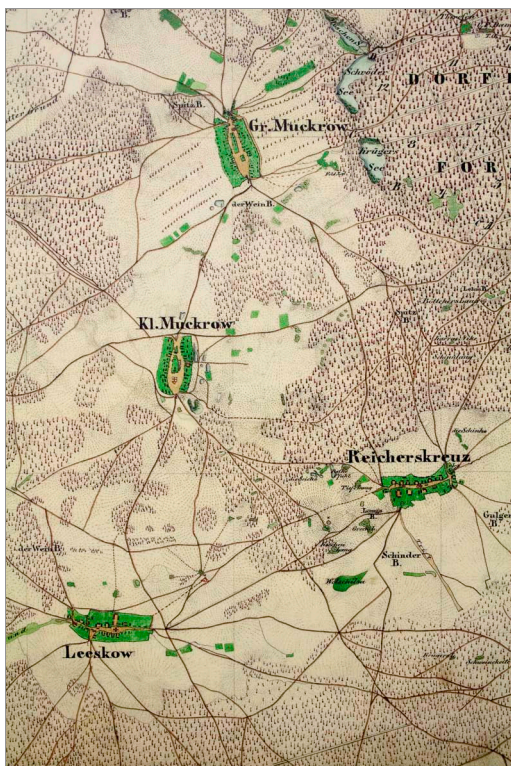
Ausschnitt Foto J. Wacker, BLDAM



Schmettausche Karte 1767/68 (Ausschnitt)

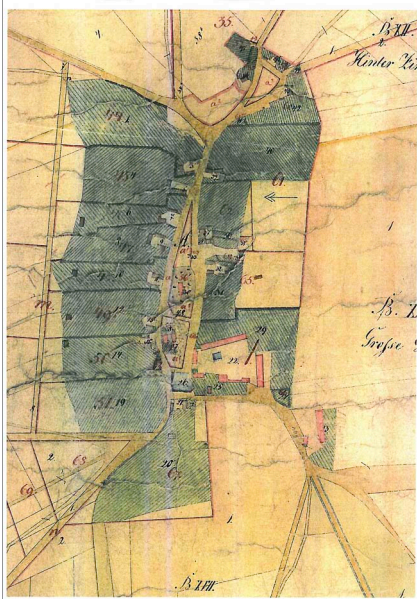


Urmesstischblatt 2184, 1844 (Ausschnitt)

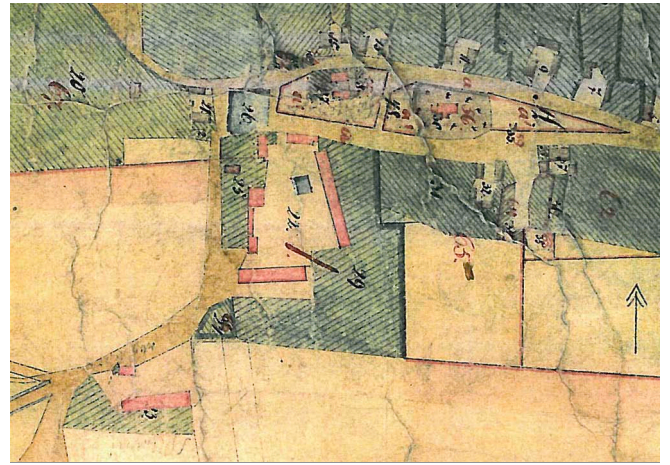


Urmesstischblatt 2184, 1844 (Ausschnitt)

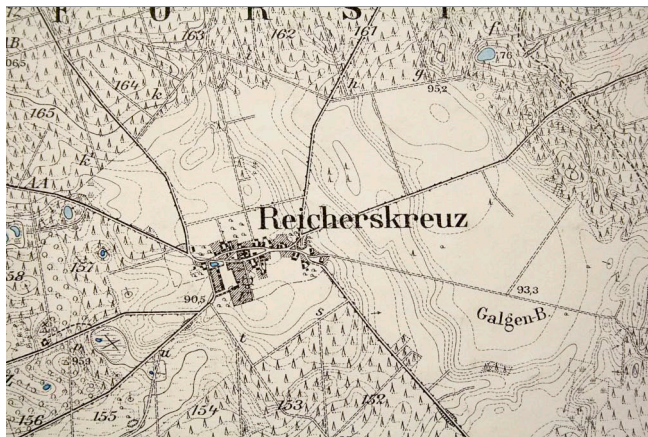
Historische Karten



Separationskarte 1845, Landeshauptarchiv Potsdam



Separationskarte 1845, Ausschnitt Gutsanlage und Anger



Messtischblatt, 1894/96 (Detail), Staatsbibliothek Berlin



Messtischblatt, 1894/96 (Detail), Staatsbibliothek Berlin

Ortsgrundriss und -struktur



Reicherskreuz aus der Luft von Süden (Ausschnitt Foto J. Wacker, BLDAM)



Blick auf den Anger von West



Blick auf den Anger

Ortsstruktur



Ortseingang von Leeskow



Ortseingang von Klein Muckrow mit Scheune von Nr. 2



Anger von Westen



Teich, dahinter Nr. 1a



Hof Nr. 2, Wohn- u. Wirtschaftsbau giebelständig



Hof Nr. 9, Wohn- u. Wirtschaftsbau giebelständig



Hof Nr. 9 mit rückwärtiger Scheune



Versetzte Baufuchten Nr. 9 und 10

Ortsstruktur



Hof Nr. 10, Wohn- u. Wirtschaftsbau giebelständig



Hof Nr. 14, Wohn- u. Wirtschaftsbau giebelständig, Scheune



Hof Nr. 13, Wohnhaus giebelständig, Scheune traufständig



Hof Nr. 12, Wohnhaus traufständig, Scheune giebelständig



Hof Nr. 12



Hof Nr. 13



Hof Nr. 13



Hof Nr. 6, Wohnhaus traufständig, im Hof Wirtschaftsbau

Ortsstruktur



von Nordosten



nach Osten



von Norden, Nr. 7



von Norden, Nr. 5



Wiesen westl. Nr. 2 mit Blick zur Straße nach Leeskow



Wiesen östl. Nr. 21



Wiesen westl. Nr. 2



südöstl. Wiesen

Ortsstruktur



nach Pinnow (Foto D. Hübener)



Ginster am Dorfrand (Foto D. Hübener)



Ortseingang von Pinnow



Wiese und Feld am Weg nach Henzendorf

Wohnhäuser



Nr. 2



Nr. 2



Nr. 8



Nr. 8



Nr. 9



Nr. 15



Nr. 16



Nr. 16

Wohnhäuser



Nr. 16, Giebelblende (erneuert)



Nr. 10



Nr. 10



Nr. 14



Nr. 13

Wirtschaftsgebäude



Nr. 1a



Nr. 1a



Nr. 2



Nr. 8



Nr. 9 und 10



Nr. 9, Mischbauweise mit Kalksandstein im Drempelgeschoss



Nr. 10



Nr. 15

Wirtschaftsgebäude



Nr. 7



Nr. 13



Nr. 12



Nr. 8



Nr. 17, Giebelblende mit Jahreszahl (1914) u. Initialen



Nr. 10



Nr. 10, Giebelblende mit Jahreszahl (192?) u. Initialen



Nr. 7

Wirtschaftsgebäude



Wirtschaftsgebäude zwischen Nr. 3 und 4



Nr. 6



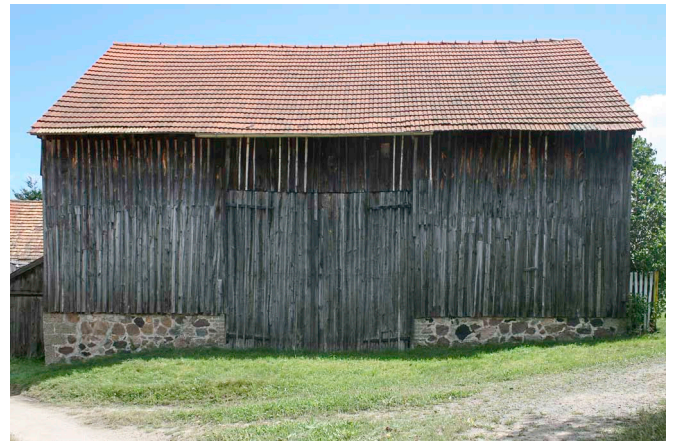
Nr. 15a



Nr. 2, Scheune mit Anbauten



Nr. 2, Scheune



Nr. 12, Scheune



Hofsituation mit Scheune Nr. 15

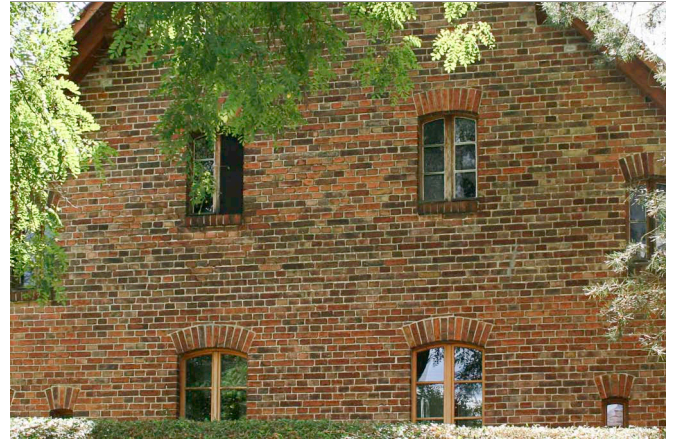


Nr. 21

Fenster



Wohnhaus Nr. 1 (ehem. Guts- und Forsthaus)



Nr. 1a (ehem. Forstarbeiterwohnhaus), Nordgiebel



Nr. 1a (Foto D. Hübener)



Wohnhaus Nr. 10



Wohnhaus Nr. 14



Wohnhaus Nr. 14



Wohnhaus Nr. 14 (Foto D. Hübener)

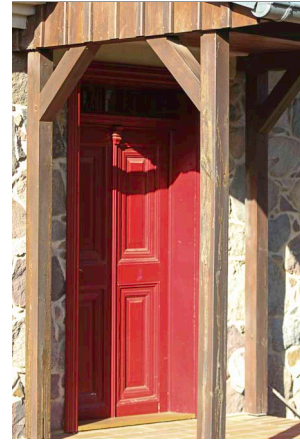


Schule (Nr. 22)

Türen und Tore



Wohnhaus Nr. 8 (Foto D. Hübener)



Wohnhaus Nr. 9 (Foto D. Hübener)



Wohnhaus Nr. 13 (Foto D. Hübener)



Stallgebäude Nr. 15a



Stallspeicher Nr. 10



Stallgebäude Nr. 6



Scheune Nr. 15

Kirche und Schule



Kirche und ehem. Schule auf dem Anger



Kirche und ehem. Schule auf dem Anger



Kirchturm u. Nebengebäude der ehem. Schule

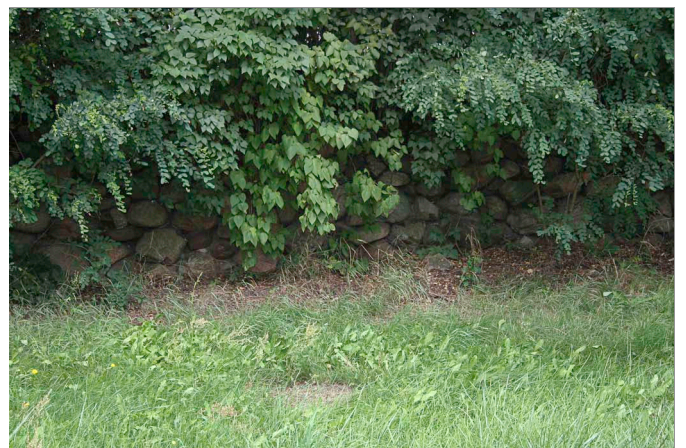


Schulgrundstück und Kirche

Kirche



Turmsockel



Friedhofsmauer

Ehem. Schule (Nr. 22)



Ehem. Guts- und Forstgelände



Weg zum ehem. Guts- bzw. Forsthaus mit Backhaus



ehem. Guts- bzw. Forsthaus



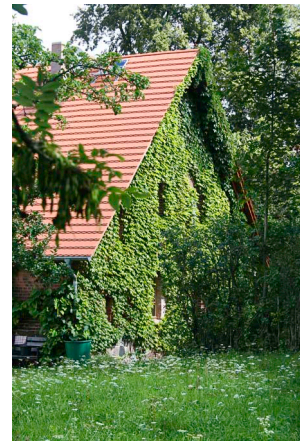
Forsthaus, Eingangstor (neu)



Ehem. Forstarbeiterwohnhaus Nr. 1a von West, Ortseingang



Ehem. Forstarbeiterwohnhaus Nr. 1a



Ehem. Forstarbeiterwohnhaus Nr. 1a, Südgiebel



Ehem. Forstarbeiterwohnhaus Nr. 1a vom Forstweg



Ehem. Forstarbeiterwohnhaus Nr. 1a, Nordgiebel zur Straße

Backhäuser



Backhaus am Weg zum Forsthaus



Backhaus am Forstweg



Nr. 15, Scheune mit angebautem Backhaus (?)



Backhaus westl. Nr. 14

Gestaltung der Straßen, Wege und Freiflächen



Ortseingang von Leeskow (West)



Ortseingang von Leeskow mit Nr. 1a



Ortsausgang in Richtung Leeskow



Dorfstraße und Sandweg mit ehem. Schule (Nr. 22)



Dorfstraße mit Blick auf Nr. 15 und 9 von West



Dorfstraße mit Nr. 17 von Ost



Dorfstraße mit platzartiger Erweiterung mit Nr. 16 und 17



Dorfstraße nach Osten

Gestaltung der Straßen und Wege



Dorfstraße am Ostrand des Angers nach Osten



Ortseingang von Pinnow



Geschwungene Dorfstraße von Osten



Dorfstraße, Blick nach Westen, Nr. 10, 9 ...



Sandweg nach Henzendorf (Foto D. Hübener)



Sandweg aus Richtung Henzendorf



Sandweg mit Nr. 15a



Weg zum ehem. Guts- bzw. Forsthaus mit Backhaus

Gestaltung der Wege und Freiflächen



Teich auf dem Anger, dahinter Nr. 1a



Platzartige Erweiterung mit Sandwegen und Grünfläche, Nr. 15



Grünfläche mit Zisterne am Ostrand des Angers



Grünfläche mit Zisterne und Bäumen vor Nr. 18



Wegekreuzung und Grünfläche mit Bäumen



Grünfläche mit Obstbäumen, am Weg nach Henzendorf



Sandstraße nördl. der Kirche mit Holzstaketenzaun Nr. 6



Grünfläche mit Obstbäumen

Gärten und Streuobstwiesen



Vorgarten Nr. 15a



Vorgarten mit Holzstaketenzaun Nr. 14



Vorgarten Nr. 13



Bauerngarten Nr. 15a



Bauerngarten Nr. 10



Streuobstwiese mit Backhaus westl. Nr. 14



Wiese und Streuobstwiese am Forstweg



verwilderte Streuobstwiese südl. der Schule

Zäune und Eingangstore



Holzstaketenzaun und Nr. 15



Holzstaketenzaun Nr. 12 (Foto D. Hübener)



Holzstaketenzaun Nr. 12, Hof



Staketenzaun Nr. 12



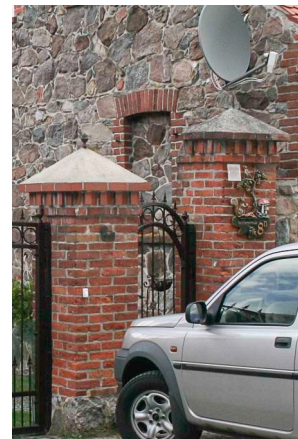
Forsthaus, Eingangstor (neu)



Eingangstor Nr. 1a (neu)



Torsituation Nr. 7



erhaltene Torpfeiler Nr. 8

Hofflächen, Feldsteinmauern



Hofsituation Nr. 14



Hofsituation mit Scheune Nr. 15



Hofsituation Nr. 15a (Foto D. Hübener)



Weg südl. von Grundstück Nr. 1a, mit Feldsteinmauern



Feldsteinmauer am Henzendorfer Weg



straßenseitige Feldsteinmauer am ehem. Gutsgelände



straßenseitige Feldsteinmauer am ehem. Gutsgelände



Feldsteinmauer am Weg Richtung Schlaubetal

Fernwirksames Erscheinungsbild des Ortes



Reicherskreuz aus der Luft von Südosten (Ausschnitt Foto J. Wacker, BLDAM)



Reicherskreuz aus der Luft von Westen (Ausschnitt Foto J. Wacker, BLDAM)

Fernwirksames Erscheinungsbild des Ortes



Hofgruppe von Norden



Hof (Nr. 7) und Kirche von Norden



Ortslage von Südosten (Pinnower Weg)



Hofgruppe (Nr. 15, 15a, 16) und Kirche von Südosten



Reicherskreuz aus Richtung Henzendorf (Nordosten)



Reicherskreuz aus Richtung Leeskow mit Kirche



Blick von Norden aus Richtung Schlaubetal



Blick von Norden

Fernwirksames Erscheinungsbild des Ortes



Hofgruppe von Norden



Hofgruppe und Kirche von Norden



von Norden



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Bahnhofstraße 50 | D-03046 Cottbus

Ingenieurbüro Jacobs
Franz-Schubert-Straße 34

03050 Cottbus

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Außenstelle Cottbus

Bahnhofstraße 50
D-03046 Cottbus

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland
Bearbeiter: Markus Agthe
Telefon: 03 55 / 79 79 69
Telefax: 03 55 / 79 79 75
E-Mail: info.cottbus@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Unser Zeichen:
AG-242,2014

Ihr Zeichen:

Cottbus, 29. April 2014

Denkmalbereichssatzung Reicherskreuz, Gemeinde Schenkendöbern (SPN)
hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Den vorliegenden Entwurf der o.g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Schenkendöbern. Die Belange des Bodendenkmal-schutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Markus Agthe
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz-Elsterland



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Ortsteil Wünsdorf | Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Ingenieurbüro Jacobs
Dipl.-Ing. (FH) Renate Jacobs
Franz-Schubert-Straße 34
03050 Cottbus

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege

Dezernat Inventarisierung / Dokumentation
Referat Inventarisierung

Bearbeiter: Dr. Dieter Hübener
Telefonzentrale: 03 37 02 / 712 00
Durchwahl: 03 37 02 / 713 34
Telefax: 03 37 02 / 712 02
E-mail: dieter.huebener@bladam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Zossen, den 16. Mai 2014

Landkreis Spree-Neiße, Gemeinde Schenkendöbern,

Denkmalbereichssatzung Reicherskreuz

Sehr geehrte Frau Jacobs,

mit Schreiben vom 25.04.2014 übersandten Sie der Denkmalfachbehörde (BLDAM) den 2. korrigierten Entwurf einer Denkmalbereichssatzung für Reicherskreuz (Stand 10.02.2014). Dazu und unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 BbgDSchG v. 24. Mai 2004, der die Benehmensherstellung der Gemeinde mit der Denkmalfachbehörde vorsieht, ist aus denkmalfachlicher Sicht festzustellen:

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Denkmalbereichssatzung nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 BbgDSchG liegen nach Auffassung des BLDAM trotz einiger Veränderungen in den letzten beiden Jahrzehnten im Ort vor. Die das Ortsbild prägende historische Substanz (bauliche Anlagen) und Struktur (Wege, Plätze und Freiflächen) ist nach wie vor geschichtlich, wissenschaftlich und städtebaulich überregional bedeutsam und damit schützenswert. Der zu schützende Bereich ist im Entwurf räumlich wie sachlich hinreichend verbal und in einer Karte bestimmt. In der Begründung, erforderlicher Bestandteil der Denkmalbereichssatzung, werden die historischen, architektonischen und städtebaulichen Eigenheiten nachvollziehbar und überzeugend dargestellt. Als listenführende Behörde muss noch angemerkt werden, dass gegenwärtig lediglich die Kirche als Einzeldenkmal ausgewiesen ist. Insofern ist die zweite, östliche Denkmalausweisung (s. Anlage 1) - vermutlich ist die Schule gemeint - zu korrigieren.

Abschließend bleibt uns nur, dem vorgelegten Satzungsentwurf eine baldige rechtskräftige Beschlussfassung zu wünschen.

Seite 2

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Dieter Hübener". The signature is written in a cursive style with a large initial 'D' and a stylized 'H'.

Dr. Dieter Hübener



LAND BRANDENBURG

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum**

Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Bahnhofstraße 50 | D-03046 Cottbus

Ingenieurbüro Jacobs
Franz-Schubert-Straße 34

03050 Cottbus

Außenstelle Cottbus

Bahnhofstraße 50
D-03046 Cottbus

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland

Bearbeiter: Markus Agthe
Telefon: 03 55 / 79 79 69
Telefax: 03 55 / 79 79 75

E-Mail: info.cottbus@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Unser Zeichen:
AG-242,2014

Ihr Zeichen:

Cottbus, 13. November 2014

Denkmalbereichssatzung Reicherskreuz, Gemeinde Schenkendöbern (SPN) - erneute Beteiligung

hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Sachverhalt äußerten wir uns bereits mit Schreiben vom 29.04.2014. Unsere damalige Stellungnahme bleibt weiterhin gültig.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Markus Agthe
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz-Elsterland